

# **Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche**

**Quellen und Materialien**

**Band 2:**

**Die Konkordienformel**





# Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Quellen und Materialien

Band 2:  
Die Konkordienformel

Herausgegeben von

Irene Dingel

im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland

zusammen mit

Marion Bechtold-Mayer und Hans-Christian Brandy

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-52102-1

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

© 2014, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen/  
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.  
[www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der  
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.  
Printed in Germany.

Satz: Marion Bechtold-Mayer und Johannes Hund  
Druck und Bindung: ⊕ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

# Inhalt

|  |     |
|--|-----|
| Editionsrichtlinien .....  | 1   |
| Vorstufen der Konkordienformel .....   | 3   |
| Die Fünf Artikel, 1568/69  |     |
| Einleitung (Hans-Christian Brandy) .....   | 5   |
| Text (bearbeitet von Hans-Christian Brandy) .....                                | 14  |
| Die Sechs Predigten, 1573  |     |
| Einleitung (Hans-Christian Brandy) .....   | 21  |
| Text (bearbeitet von Hans-Christian Brandy) .....                                | 26  |
| Die Schwäbische Konkordie, 1573/74   |     |
| Einleitung (Irene Dingel und Marion Bechtold-Mayer) .....                        | 83  |
| Text (bearbeitet von Marion Bechtold-Mayer) .....                                | 85  |
| Die Schwäbisch-Sächsische Konkordie, 1575  |     |
| Einleitung (Irene Dingel und Marion Bechtold-Mayer) .....                        | 137 |
| Text (bearbeitet von Marion Bechtold-Mayer) .....                                | 141 |
| Die Maulbronner Formel, 1576   |     |
| Einleitung (Irene Dingel und Marion Bechtold-Mayer) .....                        | 277 |
| Text (bearbeitet von Marion Bechtold-Mayer) .....                                | 279 |
| Das Torgische Buch, 1576   |     |
| Einleitung (Irene Dingel und Marion Bechtold-Mayer) .....                        | 341 |
| Text (bearbeitet von Marion Bechtold-Mayer) .....                                | 344 |
| Vorstufen der Vorrede zu Konkordienformel und<br>Konkordienbuch, 1578–1580 ..... | 509 |
| Einleitung (Irene Dingel und Marion Bechtold-Mayer) .....                        | 511 |
| Texte (bearbeitet von Marion Bechtold-Mayer) .....                               | 518 |
| 1. Theologenvorrede, Dezember 1578 .....   | 518 |

|  |     |
|--|-----|
| 2. Erstentwurf der Fürstenvorrede durch Jakob Andreae,<br>Dezember 1578 .....              | 550 |
| 3. Jüterboger Fürstenvorrede, Januar 1579 .....  | 557 |
| 4. Pfälzische Korrektur der Jüterboger Fürstenvorrede,<br>20. April 1579 .....             | 567 |
| 5. Überarbeitung der Jüterboger Fürstenvorrede durch<br>Hartmann Pistorius, Mai 1579 ..... | 578 |
| 6. Heidelberger Rezess, 31. Juli 1579 .....  | 586 |
| 7. Erstdruck der Vorrede zu Konkordienformel und<br>Konkordienbuch, 1579 .....             | 597 |
| Abkürzungsverzeichnis .....  | 608 |
| Abgekürzt zitierte Quellen und Literatur .....   | 613 |
| Personenregister .....   | 625 |
| Bibelstellenregister .....   | 628 |
| Sachregister .....   | 635 |

## Editionsrichtlinien

Diese Richtlinien gelten für die Editionen der Vorredentexte, der Schwäbischen Konkordie, der Schwäbisch-Sächsischen Konkordie, der Maulbronner Formel sowie des Torgischen Buches, nicht jedoch für die der Fünf Artikel und Sechs Predigten.<sup>1</sup>

Die Texte werden mit zwei Apparaten versehen. Der erste, sachliche Apparat dient dem Nachweis von Bibelstellen. Auf Nachweise weiterer Quellen und sonstige Erläuterungen wird verzichtet. Der zweite, wirkungsgeschichtliche Apparat dokumentiert Korrekturen und Veränderungen, die in die hier edierten Handschriften eingetragen wurden, so dass die Entwicklung zu einer weiteren Vorstufe der Konkordienformel nachvollzogen werden kann.

Offensichtliche Schreibfehler werden im Text verbessert und im wirkungsgeschichtlichen Apparat nachgewiesen. Dies gilt nicht für die Angabe von Bibelstellen, die in der vorgefundenen Form belassen werden. Gegebenenfalls wird im sachlichen Apparat auf die korrekte Stelle verwiesen.

Groß- und Kleinschreibung wird bei Drucken beibehalten. In Handschriften gilt allgemein das Prinzip der Kleinschreibung. Großgeschrieben werden lediglich Satzanfänge, Namen, biblische Bücher, Orte, Länder und Völker. Doppelte Großbuchstaben am Satzanfang werden vereinfacht.

Hervorhebungen durch Großschreibung, Unterstreichung, gesperrte Schrift oder andere Schrifttypen werden aus der Vorlage nicht in den edierten Text übernommen.

Die Zeichensetzung folgt zum besseren Verständnis den modernen Regeln.

Die Texte werden in gemäßigt paläographischer Weise wiedergegeben. i und j sowie u, v und w werden an moderne Orthographie angepasst. Punkte über o und u bleiben erhalten. Doppel-n wird bei Handschriften moderner Orthographie gemäß reduziert.

Diakritika und Distinktionszeichen werden nicht wiedergegeben.

Häufig verwendete Abkürzungen (z.B.: h. für heilig) werden im Abkürzungsverzeichnis gesammelt; im Text werden sie daher nicht aufgelöst. Allgemein gebräuchliche und eindeutig verständliche Abkürzungen (z.B.: nomina sacra) sowie feststehende Kürzungszeichen (z.B. & für et/und) werden stillschweigend, alle anderen in eckigen Klammer (z.B.: Augus[tinus]) aufgelöst.

Die Marginalien der Vorlagen werden übernommen.

Alle editorischen Zusätze im Text stehen in eckigen Klammern, dies gilt auch für Blatt- und Seitenangaben. Kursiv gesetzte Seitenangaben im Fließtext sind aus dem Zusammenhang ergänzt.

---

<sup>1</sup> Denn deren Bearbeiter hatte seine Edition lange vor der Wiederaufnahme des Projektes der Neuedition der Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche abgeschlossen. Sie wird deshalb hier nahezu unverändert übernommen.

Zahlzeichen werden gemäß der Vorlage wiedergegeben, Ordinalzahlen immer mit einem Punkt versehen.

Trennungen und Zusammenschreibungen entsprechen der Vorlage.

# Vorstufen der Konkordienformel



## Die Fünf Artikel, 1568/69

### Einleitung

(Hans-Christian Brandy)

#### *Die Entstehung der Fünf Artikel*

Im Sommer 1568 unternahm der Tübinger Theologieprofessor und Universitätskanzler Jakob Andreae den Versuch, die innerprotestantischen theologischen Streitigkeiten durch Abfassung eines gemeinsamen Bekenntnisses zu schlichten. Äußerer Anlass war ein erster Aufenthalt Andreaes in Wolfenbüttel ab September 1568 zur Mithilfe bei der Reformation des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel. Zunächst hatte Andreae ausführliche, auch Antithesen enthaltende Konkordienartikel in lateinischer Sprache<sup>1</sup> verfasst, die er etwa im Herbst 1568 David Chyträus vorlegte<sup>2</sup> und auch bereits verschickte.<sup>3</sup> Für sein geplantes Unternehmen, gemeinsame Artikel von sämtlichen CA-Verwandten unterzeichnen zu lassen, ließ er diese Frühform jedoch wieder fallen und verfasste fünf knappere deutschsprachige Artikel (5A), die nur ganz pauschale und vage Antithesen<sup>4</sup> enthielten. Dies geschah besonders mit Rücksicht auf die sog. Wittenberger Philippisten, die Andreae in diesem Stadium in die Konkordie mit einbeziehen wollte. Zu den Themen (1.) Rechtfertigung, (2.) Gute Werke, (3.) Freier Wille, (4.) Adiaphora und (5.) Abendmahl verfasste er rein affirmative Darstellungen, die unter Verzicht auf Diskussion der Streitpunkte, die er für bloßes Wortgezänk und Folge terminologischer Missverständnisse ohne sachliche Relevanz hielt, den Konsens der lutherischen Theologen „leichtlich“ herbeiführen sollten.<sup>5</sup> Mit intensivem persönlichen Einsatz, unterstützt von Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg und von Landgraf Wilhelm von Hessen, der die Rolle des im Dezember 1568 verstorbenen Herzogs Christoph von Württemberg über-

---

<sup>1</sup> Diese lange vermissten Artikel hat Inge Mager wieder gefunden und ediert (Jacob Andreae lateinische Unionsartikel von 1568, in: ZKG 98 (1987), 70–86). Zum Ganzen vgl. Inge Mager, Die Konkordienformel in Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehung – Rezeption – Geltung (SKGNS 33), Göttingen 1993, 33–45; Jobst Christian Ebel, Jakob Andreae (1528–1590) als Verfasser der Konkordienformel, in: ZKG 89 (1978), 78–119, hier: 85–102.

<sup>2</sup> Dieser berichtet darüber später im Schreiben an Johannes Marbach (21. November 1569), vgl. Johann Fecht, *Historia ecclesiasticae saeculi A.N.C. XVI. Supplementum, plurimorum et celeberrimorum ex illo aevo theologorum epistolis [...]*, Frankfurt/Main/Speyer 1684, 282 [hier falsch datiert: 1568].

<sup>3</sup> Dies geht hervor aus einem Bericht von Johannes Wigand und Tilemann Heshusius vom Januar 1570 (wiedergegeben bei Theodor Pressel, *Leben und Wirken Dr. Jakob Andreae, Kanzler in Tübingen*. Nach gleichzeitigen gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt. Bd. 2, 176 [ungedruckt]; Manuskript: LB Stuttgart, Cod. hist. 2<sup>o</sup> 898. Fasc VII).

<sup>4</sup> Ausnahme ist der letzte Satz von Artikel II; vgl. dazu Ebel, Andreae, 91 Anm. 64.

<sup>5</sup> Begleitschreiben Andreaes an Markgraf Hans von Brandenburg und Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg vom 3. August 1569 (SA Nürnberg, Fürstentum Ansbach, Religionsakten, Suppl. Bd. 2, prod. 25, fol. 148<sup>r</sup>).

nommen hatte, bemühte sich Andreae während der folgenden knapp ein- und einhalb Jahre um Zustimmung zu seinen Artikeln.

Im Januar 1569 reiste Andreae ein erstes Mal nach Wittenberg, wo er nur den erkrankten Georg Major antraf, dem er seine Artikel mündlich vortrug. Obwohl Major, nach Andreaes Bericht, zunächst positiv reagierte, antwortete er am 8. Februar 1569 auf die vereinbarte Zusendung der schriftlichen Fassung der Artikel deutlich reserviert, besonders hinsichtlich eines ihm wohl neuen „appendix de maiestate hominis Christi“.<sup>6</sup> Andreae hatte offenbar sehr bald nach dem Gespräch vom 9. Januar die deutschen Artikel schriftlich abgefasst<sup>7</sup> und zwar einschließlich jenes ausführlichen Anhangs zu Artikel V „Vom heiligen Abendmahl“, der die Abendmahlsthematik mit Sätzen der württembergischen Christologie verband (vgl. dazu unten 1.4).

### *Der weitere Weg der Artikel*

Gemäß einer Absprache mit Landgraf Wilhelm<sup>8</sup> bei seiner Visite in Kassel Ende Januar ging Andreae zunächst daran, die Artikel „den vornembsten Kirchen und stedten in Oberrn Teutsch und Schwabenlande zu überschicken“<sup>9</sup>. Sein Unternehmen war hier weithin erfolgreich; die meisten Unterschriften der Theologen hatte er bis zum Sommer zusammen.<sup>10</sup>

Im Juni 1569 machte sich Andreae zum zweiten Mal auf den Weg nach Wolfenbüttel. Mit einem Empfehlungsschreiben (vom 17./18. Juli) von Landgraf Wilhelm und Herzog Julius unternahm er von hier aus von August bis Dezember zwei Reisen durch große Teile Mittel- und Norddeutschlands, um Zustimmung für seine Artikel zu erlangen.

Seine erste Reise führte ihn über Kursachsen – wo er zwar die Unterschriften nicht erhielt, aber doch den Eindruck weitgehender Übereinstimmung gewann<sup>11</sup> – v.a. nach Brandenburg und Pommern, wo er erfolgreich war. Ablehnung erfuhr er dagegen auf der Durchreise in Mansfeld, in Anhalt, nun-

<sup>6</sup> Schreiben Georg Majors an Andreae vom 8. Februar 1569, bei Pressel, Andreae, 163.

<sup>7</sup> Vielleicht auch schon vorher (Andreae spricht bei seinem Vortrag vor Major, allerdings aus größerer zeitlicher Distanz, von „abgelesen“ [Gründlicher / War=||hafftiger / vnd bestendiger Bericht: || Von || Christlicher Einigkeit der Theo=||logen vnd Predicanten / so sich in einhelligem / || rechtem / warhafftigem / vnd eigentlichem verstand / zu || der Augspurgischen Confession / in Ober vnd Nie=||der Sachsen / sampt den Oberlendischen vnd || Schwabischen Kirchen bekennen. || Durch || Etlicher Christlicher || Fürsten Gesanten im LXIX. etc. || vnd diesem lauffenden LXX. Jhar [...] || erkündiget / vnd zu Zerbst auff dem Synodo durch || [...] versamlete Theo=||logen / den 10.Maij [...] || erkerlet. || Wolfenbüttel: Konrad Horn 1570, A4<sup>r</sup> [VD 16 A 2641 und 2642]); es wäre dann aber nicht recht erklärbar, warum Andreae den Text erst später nach Wittenberg zurücksandte, statt ihn, wie sonst immer, gleich dazulassen.

<sup>8</sup> Vgl. Mager, Konkordienformel, 52.

<sup>9</sup> Andreae, Gründlicher Bericht, B2<sup>r</sup>.

<sup>10</sup> Darüber berichtet Andreae, Gründlicher Bericht, B 3<sup>v</sup>. B 4<sup>r</sup>.

<sup>11</sup> Im Zuge der Verhandlungen verfasste er hier eine weitere, sehr gemäßigte Erklärung zur Christologie, die sich im Anhang von zwei Abschriften (e, h) findet, also eine gewisse weitere Verbreitung fand.

mehr in Magdeburg<sup>12</sup> sowie in der Stadt Braunschweig, wo Martin Chemnitz dann 1570 einen Alternativtext verfasste<sup>13</sup>.

Auf der zweiten Reise besuchte er ab Oktober 1569 die Städte Celle, Lüneburg, Bremen, Hamburg, Kiel und Lübeck sowie Schleswig, Holstein, Dänemark, Mecklenburg und noch einmal Pommern. Trotz mancher Widerstände beurteilte Andreae diese Reise als erfolgreich: „alle Fürsten und Stette ihnen diesen einigen wegw zur einigkeit [...] gantz woll gefallen lassen“<sup>14</sup>.

### *Das Scheitern des Unternehmens*

Dass der Weg zur Einigkeit noch keineswegs gebahnt war, wurde im Dezember 1569 exemplarisch durch die Jenaer Veröffentlichung der Akten des Altenburger Kolloquiums deutlich. Bei diesen Verhandlungen zwischen philippistischen Kursachsen und gnesiolutherischen Theologen des Herzogtums Sachsen (21. Oktober 1568–9. März 1569) war es zu keiner Einigung gekommen.<sup>15</sup> Wichtigster Streitpunkt war die Rechtfertigungslehre. Die Veröffentlichung der Akten bedrohte Andreaes Versuch, faktischen „Consens und Einigkeit“ der Lutheraner im „Grunde und fundament aller Artickel“ aufzuweisen.<sup>16</sup> Er reagierte durch ein neues Bemühen um beide Sachsen im Januar/Februar 1570. Für die hinhaltend taktierenden Kursachsen erstellte er eine wesentlich ausführlicher argumentierende neue Version der Fünf Artikel<sup>17</sup>, die jedoch wieder nicht deren eindeutige Zustimmung erlangte. Vom 29. Januar bis 9. Februar besuchte er erstmals das Herzogtum Sachsen, wobei es zu schweren Zusammenstößen mit Tilemann Heshusius und zur scharfen Ablehnung durch die Jenaer Theologen kam, die in Andreaes „wunderlichem Mengwerk“ die Eindeutigkeit des lutherischen Bekenntnisses in These und Antithese vermissten.

Der Plan, Einheit aller Anhänger der *Confessio Augustana* auf der Basis eines Minimalkonsenses allgemeinverbindlich positiv formulierter Artikel zu errei-

<sup>12</sup> So Mager, Konkordienformel, 70 mit Blick auf Christoph Irenäus.

<sup>13</sup> Einfeltige christliche Erklerung [...], HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 11.10 Aug. 2°H; nach Theodor Mahlmann, Art. Chemnitz, Martin, in: TRE 7 (1981), 714–721, hier: 717, vom 10. Mai 1570. Zu Fall brachte aber nur diese Schrift Andreaes Projekt nicht.

<sup>14</sup> Andreae an Herzog Julius, 24. November 1569, zitiert nach der Hs. bei Mager, Konkordienformel, 85.

<sup>15</sup> Vgl. Heinrich Heppe, Geschichte des Deutschen Protestantismus in den Jahren 1555 bis 1581. Bd. 2, Marburg 1853, 206–231.

<sup>16</sup> Andreae, Gründtlicher Bericht, D1<sup>r</sup>.

<sup>17</sup> Abgedruckt in Unschuldige Nachrichten 1718, 188–227; Original: HSA Dresden, Geheimer Rat, Geheimes Archiv, Loc. 10302, fol. 27<sup>v</sup> ff. – Es konnten zwei neue Abschriften dieser Version im SA Darmstadt („Declaratio et Explicatio der funff Articull so inn der christlichen Kirchen streittig sein“, Sign. E1 B Nr. 1/17) und im SA Marburg (derselbe Titel von derselben Hand, Bestand 22 A Nr. 1 Pak. 6) gefunden werden. Die Hessen hatten sich durch ihren Rat Heinrich von der Luhe an dem neuen Bemühen um die Kursachsen beteiligt. Auffällig sind erhebliche Differenzen zwischen den hessischen Versionen und der sächsischen (in den Unsch.Nachr.), wiederum im Artikel über Abendmahl und Christologie.

chen, war faktisch gescheitert. Auf einem von Landgraf Wilhelm und Herzog Julius initiierten gesamt-lutherischen Konvent in Zerbst (7.–10. Mai 1570) wurden die Artikel endgültig zugunsten eines Corpus normativer Lehrschriften fallen gelassen.<sup>18</sup> Der (auch in sich misslungene) Versuch, alle Flügel unter Ausblendung der Kontroverspunkte zu integrieren, scheiterte am Widerstand der auf eindeutige Gewissheit und begriffliche Klarheit des Glaubens bedachten Theologen.

*Das Problem des christologischen Anhangs und der Authentizität des Textes der Fünf Artikel*

Der bisherigen Forschung galt als Charakteristikum der Konkordienbemühungen Andreaes 1568–1570 die „Variabilität der Formulierungen“<sup>19</sup> seines Textes, und zwar so wohl im Hinblick auf Verzicht oder Gebrauch des Anhangs als auch im Blick auf den Text der Artikel selbst. Dieses Urteil ist aufgrund eines neuen Quellenbefundes zu korrigieren.

Der Anhang

Für die oben formulierte These, dass der christologische Anhang zu Artikel V bereits bei dessen ersten Auftauchen im Januar 1569 zum Text der Artikel gehörte, spricht, (1.) dass Major bereits Anfang Februar die Artikel von Andreae samt Anhang zugeschickt erhielt, zu einem Zeitpunkt, als der Schwabe noch auf der Rückreise in seine Heimat war.<sup>20</sup> Ein ebenso wichtiges Indiz ist (2.) Andreaes Reiseroute auf der Rückreise von Wittenberg. Sie führte ihn über Magdeburg (12.–17. Januar 1569), Kassel, Marburg (2. Februar 1569) und Frankfurt zurück nach Süddeutschland.<sup>21</sup>

Genau dieser Reiseroute entsprechen aber die Unterschriften der in der Universitätsbibliothek Erlangen erhaltenen Abschrift der Fünf Artikel einschließlich des Anhangs.<sup>22</sup> Danach hat Andreae also bereits ab Mitte Januar in Magdeburg und Hessen die Artikel mit einiger Wahrscheinlichkeit samt Zusatz unterschreiben lassen. Auch die Handschriften, die die Unterschrift des Superintendenten Sebastian Boëtius aus Halle/Saale (zum Erzstift Mag-

<sup>18</sup> Confessio Augustana, Apologie, Schmalkaldische Artikel, Luthers Katechismen, Schriften von Luther, Brenz und (auf Wunsch der Kursachsen) Melanchthon.

<sup>19</sup> Ebel, Andreae, 91.

<sup>20</sup> Terminus ad quem ist der 17. Februar (vgl. Christian Gotthold Neudecker, Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation mit historisch-kritischen Anmerkungen. Bd. 2, Leipzig 1841, 156).

<sup>21</sup> Andreae, Gründlicher Bericht, A 4<sup>v</sup>–B 3<sup>r</sup>.

<sup>22</sup> Nach Johann Konrad Irmischer (Handschriftenkatalog der Königlichen Universitätsbibliothek Erlangen, Frankfurt am Main/Erlangen 1852, Nr. 1169) liegt dieser Abschrift von 1715 eine alte Frankfurter Handschrift zugrunde. Auch dieser Ursprungsort passt genau in das Bild der Reise Andreaes und der Subskriptionen. Entweder er ließ das seit Magdeburg mitgeführte Exemplar in Frankfurt, oder es wurde dort – wie auch sonst öfter – mitsamt den bereits dazugehörigen Unterschriften kopiert.

deburg gehörig) tragen, den Andreae ebenfalls im Januar 1569 traf<sup>23</sup>, enthalten vor der Unterschrift den Zusatz.

Die Fünf Artikel können in keinem Stadium ohne den ausführlichen Anhang zur Christologie nachgewiesen werden. Sie haben nie ohne ihn existiert.

Damit sind die Thesen von Ebel<sup>24</sup> – Andreae habe den Zusatz im Mai 1570 verfasst – und Mager<sup>25</sup> – Andreae habe den Zusatz erst mit Rücksicht auf die Süddeutschen Theologen angehängt – haltlos.

Andreae hat sehr wohl in Norddeutschland den Anhang mit vorgelegt. Außerdem hätte der „kluge Taktiker“ doch niemals den christologischen Anhang ausgerechnet den Wittenbergern gesandt, mit denen er und Brenz bereits eine lange Kontroverse zur Christologie ohne Einigung geführt hatten (1560–1565). Das Bild des allzu wendigen Taktikers Andreae ist doch eher eine Karikatur.

Allerdings konnte der Anhang von den Artikeln auch wieder getrennt werden, sei es von Andreae selbst, sei es von anderen, denen an dem Anhang weniger gelegen war. Eine lateinische Übersetzung der Artikel (Hs. g), die Landgraf Wilhelm anfertigte, enthält den Zusatz nicht.<sup>26</sup> Auch in zwei Archiven fanden sich die Artikel ohne den Anhang.<sup>27</sup>

### Die Artikel

Der schon von der zeitgenössischen Polemik immer wieder erhobene Vorwurf, Andreae habe den Wortlaut der Fünf Artikel „wie die Chamäleontes und Polypi“<sup>28</sup> nach Bedarf manipuliert, ist so nicht aufrechtzuerhalten. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Andreae während seiner sämtlichen und keineswegs immer unproblematischen Reisen im Lauf des Jahres 1569 den Text der Artikel bewusst verändert hätte. Er hat einmal vor Beginn der Werbung mit Rücksicht auf die Wittenberger die ursprünglichen lateinischen Artikel reduzierend umgeformt. Und er hat dann ein zweites Mal gut ein Jahr später, erst als durch die Veröffentlichung der Altenburger Akten die Aporie des Unternehmens erkennbar wurde, wieder für die Wittenberger durch

<sup>23</sup> Andreae, Gründlicher Bericht, B 1<sup>r</sup>.

<sup>24</sup> Ebel, Andreae, 90.

<sup>25</sup> Vgl. Mager, Konkordienformel, 59 mit Anm. 11.

<sup>26</sup> Gerade hier spricht einiges dafür, dass nicht Andreae den Zusatz unterschlug (er legte ja vermutlich die in Erlangen überlieferte Form vor), sondern dass der Hesse ihn abkoppelte, der traditionell der württembergischen Christologie skeptisch gegenüberstand, während er die Artikel selbst unterstützte.

<sup>27</sup> In Hamburg und Dresden. In Bremen aber findet sich beispielsweise der Anhang, obwohl dessen Christologie hier auf Widerspruch stieß und Andreae mit dem melanchthonischen Bürgermeister Daniel van Büren eine kontroverse Disputation darüber führte. Auch hier war Taktik kein Grund, den Anhang zu verschweigen.

<sup>28</sup> Johannes Wigand und Tilemann Heshusius bei Pressel, Andreae, 176.

deutliche Umformungen reagiert – nach den hessischen Handschriften unter der ausdrücklichen Überschrift „*declaratio und explicatio*“ der Fünf Artikel.<sup>29</sup> Gewiss hat Andreae nach einer konsensfähigen Version der Artikel gesucht. Keineswegs aber hat er sich in den Formulierungen einfach „um jeden Preis auf sein Gegenüber einzustellen“<sup>30</sup> bemüht, sondern während der Werbungsphase an einem authentischen Text festgehalten.

### Überlieferung

Andreaes Artikel müssen in einer sehr großen Anzahl von Kopien im gesamten (protestantischen) deutschen Raum verbreitet gewesen sein. Durch eine Rundfrage in etwa 90 Archiven konnten zehn erhaltene Abschriften nachgewiesen werden. Sie entsprechen sich weitgehend, repräsentieren also den Normaltypus des von Andreae verbreiteten Textes. Auch die Drucke, der erste noch aus demselben Jahr, stimmen damit im Wesentlichen überein. Bei den meisten der Handschriften ist dem fünften Artikel der christologische Anhang hinzugefügt. In zwei Fällen findet sich ergänzend bzw. alternativ eine vermittelnde Erklärung Andreaes „*De persona Christi*“, die er am 26. August 1569 in Wittenberg zur Verständigung mit den dortigen Theologen abgegeben hatte.<sup>31</sup> Bei einigen der Handschriften folgen den Artikeln Unterschriften aus jeweils anderen Orten als dem Bestimmungsort des Exemplars. Offensichtlich ließ Andreae die Subskriptionen angesehener Theologen mit abschreiben, um den Artikeln zusätzliche Autorität zu verleihen.

### Handschriften:

- a: Dekanatsarchiv Schwäbisch Hall, Nr. 14, Bl. 151–160.  
Abschrift der Artikel (153–156) einschließlich des Anhangs (156–160); der Text weist gegenüber den anderen Handschriften einige Eigenheiten auf. Den Artikeln vorangestellt ist ein lateinisches Begleitschreiben Andreaes vom 13. Mai 1569 an die Theologen in Schwäbisch-Hall, Rothenburg o. d. T. sowie in den Grafschaften Hohenlohe und Limburg (151f). Nach der dem Ganzen vorausgehenden Überschrift sind die Artikel am 2. Juni von den Theologen aus Schwäbisch Hall und Umgebung unterschrieben und zurückgeschickt worden. Auf Bl. 161–164 folgen die *subscriptions*.
- b: HSA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10302/18, fol. 3<sup>r</sup>–5<sup>v</sup>.  
Abschrift ohne den Anhang, „*Doctor Jacobi Andreae gesuchte Concordia in Religionsachen*“. Vorangestellt auf fol. 1<sup>r</sup>–2<sup>v</sup> ist das Empfehlungsschreiben für Andreae bei Kurfürst August von Landgraf Wilhelm und Herzog Julius vom 17. Mai 1569, übergeben in Dippoldiswalde bei Dresden am 7. August 1569.

<sup>29</sup> Die zeitgenössischen Belege für den Vorwurf der fehlenden Authentizität des Textes, die Ebel und Mager anführen, datieren dann auch alle erst ab Mai 1570 (vgl. Mager, Konkordienformel, 64 mit Anm. 20). Auch die scharfe Polemik der Thüringer nennt lediglich diese drei Stufen.

<sup>30</sup> Mager, Konkordienformel, 65.

<sup>31</sup> Vgl. Mager, Konkordienformel, 64f. Siehe auch Fecht, *Historiae*, 412; Pressel, Andreae, 167.

- c: StA Lüneburg, AA, E1, Nr.13a/24.  
Unpaginierte Abschrift einschließlich des Anhangs; im Anschluss sind von derselben Schreiberhand angefügt die Unterschriften von Andreae, von dem Superintendenten Sebastian Boëtius in Halle a.d. Saale sowie von 16 Straßburger Theologen<sup>32</sup>, u.a. den Ordinarien der Theologie, v.a. von Johann Marbach<sup>33</sup>.
- d: SA Bremen, 2–T.1.c.2.b.2.c.4 /1/.  
Unpaginierte Abschrift einschließlich des Anhangs. Im unmittelbaren Anschluss folgt von derselben Hand ein knapp dreiseitiges, vom 4. August datiertes Schreiben desselben Sebastian Boëtius, der auch unter Handschrift c als Subskribent verzeichnet ist<sup>34</sup>. Boëtius hebt darin die Zustimmung des gesamten Erzstifts Magdeburg zu den Artikeln hervor und unterstützt das Unternehmen Andreaes nachhaltig. Auch der Dorsaltitel weist die Abschrift als aus Halle stammend aus. Ein späterer Nachtrag auf dem letzten Blatt notiert als Datum der Übergabe durch Andreae den 26. Oktober 1569.<sup>35</sup>
- e: SA Hamburg, Ministerium Bd. III, A1b, Nr. XLIII, Bl. 319–322.  
Abschrift ohne den Anhang. Laut Dorsaltitel übergeben am 1. November 1569.<sup>36</sup> Statt des Anhangs findet sich auf dem folgenden Blatt (317), aber von anderer Hand, Andreaes Erklärung „De persona Christi“.
- f: LA Schleswig-Holstein (Schloss Gottdorf, Schleswig), Abt. 7, Nr. 2054, fol. 36<sup>r</sup>–45<sup>r</sup>.  
Abschrift der Artikel (36<sup>r</sup>–39<sup>v</sup>) einschließlich des Anhangs (40<sup>r</sup>–45<sup>r</sup>).
- g: SA Darmstadt, Bestand E1, Nr. B1/17.  
„Jacobi Andreae Vorschlag und Handlung“. Unpaginierte lateinische Übersetzung der Artikel (ohne den Anhang) von Landgraf Wilhelm selbst, vermutlich von Andreae überarbeitet und autorisiert.<sup>37</sup> Der Übersetzung zugrunde liegt die Fassung der Artikel, die Andreae bereits Ende Januar 1569 auf der Rückreise von Wolfenbüttel nach Stuttgart in Kassel ließ.<sup>38</sup> Es handelt sich also bei dieser Grundlage um die älteste

<sup>32</sup> Dieselben Unterschriften finden sich in Handschrift h.

<sup>33</sup> Auch 1573 liegt Andreae noch daran, den guten Namen Marbachs für seine Sache nutzbar zu machen (Fecht, *Historiae*, 446, s. in diesem Band zu den Sechs Predigten).

<sup>34</sup> Andreae hatte Boëtius im Zuge seines Besuches im Erzstift Magdeburg (12.–17. Januar 1569) gesehen (s.o.). Die Datierung von Boëtius' Brief (4. August) legt die Annahme nahe, dass Andreae auf der Reise von Wolfenbüttel nach Dresden (Ankunft: 7. August) noch einmal im direkt am Wege liegenden Halle gewesen ist (von diesem Aufenthalt war bisher nichts bekannt). Er nahm hier vermutlich Boëtius' Brief mit, in dem dieser über eine inzwischen durchgeführte Visitation im Erzstift Magdeburg berichtet. Andreae maß der Zustimmung dieses Theologen offenbar besondere Bedeutung bei.

<sup>35</sup> Dies stimmt mit den von Andreae berichteten Daten seiner Reise überein, ebenfalls mit den Berichten über die während seines Aufenthaltes in Bremen gehaltene Disputation zur Christologie mit Bürgermeister van Büren (s.o.) (vgl. Andreae, *Gründtlicher Bericht*, D 2<sup>r</sup>–D 3<sup>r</sup>).

<sup>36</sup> Auch diese Angabe stimmt mit den bekannten historischen Daten überein.

<sup>37</sup> Dies geht aus einem Schreiben Wilhelms an Andreae vom 21. Mai 1569 hervor, das Heinrich Heppe, *Geschichte der hessischen Generalsynoden*. Bd. 1: 1568–1577, o.O. 1847, 46f, abdruckt. Wilhelm hatte die eigene Übersetzung angefertigt, nachdem ihn die „auf ein eil“ erstellte des Superintendenten Bartholomäus Meyer nicht befriedigt hatte. Die bei Heppe dokumentierten Textauszüge stimmen mit der Handschrift wörtlich überein. Der Originaltext der fürstlichen Übersetzung, der auch Heppe vorlag, konnte also nachgewiesen werden.

<sup>38</sup> Diese Version müsste i entsprechen (s. dort). Wegen des freien Charakters der Übersetzung sind aber markante Übereinstimmungen nur an wenigen Stellen erkennbar. Vgl. Andreae, *Gründtlicher warhafftiger Bericht*, A1<sup>v</sup>f.

Fassung der Artikel in der endgültigen Form. Die Übersetzung ist zwar sorgfältig, aber sprachlich bewusst frei; nach Wilhelms ausdrücklichem Willen war sie zwar „in dem Grund und der Substanz“, nicht aber „nach den deutschen Worten“ der Vorlage entsprechend. Ob es sich bei Abweichungen in g um Varianten in der Vorlage oder um Freiheiten der Übersetzung handelt, ist in einer Anzahl von Fällen schwer zu entscheiden. Nicht kollationiert.

- h: SA Greifswald, Rep. 5, Titel 1, Nr. 9, fol. 7<sup>r</sup>–9<sup>v</sup> und 11<sup>r</sup>–14<sup>r</sup>.  
Abschrift der Artikel (7<sup>r</sup>–9<sup>v</sup>) einschließlich des Anhangs (11<sup>r</sup>–14<sup>r39</sup>). Im Anhang dieselbe Straßburger Subskribentenliste wie bei Hs. c, mit gleich lautendem Einleitungstext, aber z.T. in anderer Reihenfolge der Subskribenten, mit einigen Zusätzen und zwei weiteren Namen, dafür ohne die Unterschriften Andreaes und Boëtius. Auf Folio 15<sup>r/v</sup> folgt schließlich Andreaes Erklärung „De persona Christi“, wie bei Hs. e.
- i: UB Erlangen, Ms. 693, Bl. 1–23.  
Abschrift der Artikel ([neue Paginierung] 1–10) und des Anhangs (10–23) in einem Sammelband mit Texten zur Konkordie aus dem Jahr 1715 nach einer älteren Handschrift. Im Anhang vier Seiten mit Unterschriften (23–27), und zwar von den Magdeburger Theologen (einschließlich Boëtius), von den Marburger Theologieprofessoren Johannes Lonicer und Heinrich Orth sowie dem Frankfurter Pastor Hartmann Beyer (zur Deutung s.o.).
- j: Archiwum Państwowe Szczecin, Herzoglich Stettiner Archiv.  
„Dr. Jacob Andreae Werbung in etlichen streitigen Religions Sachen“ 1569. Nicht eingesehen.

#### Editionen:

Andreae zitiert in zwei Veröffentlichungen aus dem Jahr 1570 viermal den Inhalt seiner Artikel<sup>40</sup>. Dabei handelt es sich jedoch um freie Paraphrasen, die für die Textgestalt keine Relevanz besitzen.

Es existieren drei wörtliche Abdrucke des Textes und eine englische Übersetzung:

- Ed. 1: Bedencken || Vnnd Erinnerung || auff einen vorschlag einer Conci=||liation / in den streittigen Re=||ligions sachen.|| Durch || Die Theologen zu Jhena gestellet.|| Jena: Christian Rödinger 1569 (VD 16 B 1462).

Diese polemische Schrift der Thüringer<sup>41</sup> gegen Andreae druckt den Text der Artikel einschließlich des Anhangs wörtlich ab (E4<sup>v</sup>–G3<sup>r</sup>). Die Fassung weist charakteristische Ähnlichkeit mit Handschrift a aus Schwäbisch-Hall auf. Der Text dokumentiert die Fassung der Artikel, wie sie lange vor Andreaes Besuch in Weimar im Januar 1570 nach Thüringen gelangt sind – mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aus Süddeutschland.

<sup>39</sup> Blatt 10 enthält den Dorsaltitel „Braunschweigisch Handlung“.

<sup>40</sup> Andreae, Gründtlicher Bericht, b 1<sup>r</sup>–b 3<sup>r</sup>. D 3<sup>v</sup>–D 4<sup>r</sup>. P 1<sup>r</sup>–P 3<sup>r</sup>. – Ein || Christliche Pre=||digt / von Christlicher Einigkeit || der Theologen Augspürgischer Confession / || zu Dressden den XXII. Martij || Anno 1570. gehalten. || Durch || Jacobum Andreae / der Heiligen || Schrift Doctorn / Probst zu Tübingen / || vnd bey der Vniuersitet daselbst || Cantzlern. || Wolfenbüttel: Konrad Horn 1570 (VD 16 A 2533), D 2<sup>r</sup>–G 1<sup>v</sup>. (Die Seitenangaben bei Mager, Konkordienformel, 58 Anm. 1 sind unzutreffend).

<sup>41</sup> Johannes Wigand, Tilemann Heshusius, Johann Friedrich Coelestin, Timotheus Kirchner.

- Ed. 2: Leonhard Hutter, Concordia Concors. De origine et progressu Formulae Concordiae ecclesiarum Confessionis Augustanae, Frankfurt und Leipzig 1690, 109–112 (Artikel), 112–117 (Anhang).
- Ed. 3: Heinrich Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555–1581, Bd. 2, Marburg 1853, 250–254 (Artikel), 260–264 (Anhang).
- Ed. 4: Robert Kolb, *Andreae and the Formula of Concord. Six Sermons on the way to Lutheran Unity*, St. Louis 1977, 88–60.  
 Englische Übersetzung ohne den Anhang auf der Basis von Ed.2 und Ed.3.  
 Nicht kollationiert.

Aufgrund der hohen Zahl von – in der Mehrzahl nicht erhaltenen – Abschriften aus dem Zeitraum von weniger als einem Jahr ist die Erstellung eines Stemmas problematisch. Signifikant ist eine Verwandtschaft der Handschriften c und d sowohl durch die Unterschrift von Boëtius als auch durch einige textliche Eigenheiten; eindeutiger noch ist die Verwandtschaft von a und Ed.1 (Ed.1 repräsentiert ja ebenfalls eine Handschrift aus dem Jahr 1569) sowie die Differenz dieser beiden zu allen anderen Überlieferungen außer i, das mit den beiden häufig parallel geht, aber auch auffällige Eigenheiten aufweist. Diese Gruppe (a, Ed.1, i) repräsentiert wohl die früheste Form der Artikel, die v.a. in Süddeutschland in der ersten Jahreshälfte verbreitet wurde. Die Handschriften c und d stimmen in einigen Fällen mit dieser Gruppe überein. Handschrift g stimmt an einigen Stellen mit i überein und hat diese oder eine sehr ähnliche Handschrift als Grundlage (vgl. o.).

Dem Abdruck hier liegt Handschrift f zugrunde, die statistisch die wenigsten Abweichungen gegenüber den anderen Abschriften aufweist und den ab Sommer 1569 verbreiteten Normaltypus repräsentiert.

Der Text ist entsprechend den Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte (JHF 6 (1980), 85–96) wiedergegeben. „unnd“ wird einheitlich als „und“ gedruckt, doppeltes „n“ in Endsilben wird vereinfacht. Im textkritischen Apparat werden nur inhaltlich relevante Abweichungen verzeichnet. Interpunktion und Kennzeichnung von Zitaten stammen vom Editor. Im Sachapparat werden lediglich Bibelstellen nachgewiesen.

[36<sup>r</sup>] I. Von der rechtfertigung des glaubens<sup>a</sup>

Vom articull der rechtfertigung des armen sunders vor Gott<sup>b</sup> glauben, lehren und bekennen wir vermög Gottes worts und inhaltz unserer christlichen augspurgischen confession, daß der arme, sundthafftige<sup>c</sup> mensch vor Gott gerechtfertiget, daß ist von seinen sunden absolvirt und <sup>d</sup>ledig gesprochen<sup>d</sup> 5  
 werd und vergebung derselben<sup>e</sup> erlange<sup>f</sup> allein durch den glauben<sup>l</sup> umb deß unschuldigen, vollkommenen, einigen gehorsams, bitter leidens und sterbens unsers hern Jesu Christi willen und<sup>s</sup> nicht von wegen der einwohnenden, wesentlichen „gerechtigkeit Gottes“<sup>2</sup> oder umb einiger<sup>h</sup> dem glauben vorgehenden, <sup>i</sup>gegenwertigen<sup>i</sup> oder nachfolgender<sup>i</sup> gutter werck willen, und verwerffen 10  
 alle leer, so diesem glauben und bekhanntnuß<sup>k</sup> zuwider ist. [36<sup>v</sup>] Dann obwol Gott vatter, sohn und Heyliger Geyst in den glaubigen wohnet, der die wesentliche gerechtigkeit selbs ist, und sie treibet, recht zuthun und nach seinem gottlichen willen zuleben, so macht sie<sup>l</sup> doch solche einwohnung Gottes in diesem leben nicht vollkommen, darumb sie auch umb derselben willen nicht 15  
 gerecht<sup>m</sup> vor Gott gehalten werden, sondern all ir trost stehet allein auff dem einigen und<sup>n</sup> unschuldigen gehorsam, bitter leiden und sterben unsers hern Jesu Christi, welcher gehorsam allen bußfertigen sundern zur gerechtigkeit vor Gott zugerechnet wirt.

## II. Von den guten wercken 20

Von den guten wercken glauben, lehren und bekennen wir vermög <sup>o</sup>Gottes wortts<sup>o</sup> und inhalts der christlichen augspurgischen [37<sup>r</sup>] Confession, daß wir durch dieselbigen, wie sie<sup>p</sup> nhamen haben, vor Gott weder gerecht noch selig werden, dann die seligkeit hatt uns Christus <sup>q</sup>zugleich wie<sup>q</sup> auch die gerechtigkeit, daß ist vergebung der sunden, allein<sup>r</sup> mit seinem unschuldigen gehorsamb, bitter<sup>s</sup> leiden und sterben verdient, welcher allen glaubigen<sup>t</sup> zur gerechtigkeit allein durch den glauben zugerechnet wirt. Und verwerffen alle, die<sup>u</sup> anders leren. 25

Darneben lehren wir auch mit allem fleiß, wer ein wahrhaftiger christ sein und ewig selig werden wölle, der sey schuldig und soll auch gute wercke 30  
 thun, nicht die seligkeit dardurch zuverdienen oder zuerlangen, sondern seinen glauben und dankbargkheit fur den verdienst Christi und seinen schul-

<sup>a</sup> a, c, i, Ed.1, Ed.2 zeigen folgende Überschrift: Bekantnus und kurtze [nicht in i] erklerung ettlicher weispaltiger articel, nach welcher [welchen i] eine christliche einigkeit in den kirchen der christlichen, augspurgischen confession zugethan, getroffen und die ergerliche, langwirige spaltungen [spaltung i] hingelegt werden möchten | <sup>b</sup> danach gestr.: lehren f | <sup>c</sup> sundig i | <sup>d-d</sup> los-gesprochen d | <sup>e</sup> korr. aus: der sunden i | <sup>f</sup> empfangen Ed.2, Ed.3 | <sup>g</sup> nicht in Ed.3 | <sup>h</sup> eigener Ed.2, Ed.3 | <sup>i-i</sup> nicht in a b | <sup>j</sup> nicht in i Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>k</sup> lehr i | <sup>l</sup> nicht in b | <sup>m</sup> nicht in i | <sup>n</sup> nicht in Ed.1 | <sup>o-o</sup> göttliches worts Ed.2, Ed.3 | <sup>p</sup> danach: ein a Ed.2; einen Ed.1, Ed.3 | <sup>q-q</sup> zugleich c; gleichwie Ed.3 | <sup>r</sup> nicht in b | <sup>s</sup> nicht in a, i, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>t</sup> rechtglaubigen i | <sup>u</sup> danach: so i

<sup>1</sup> Vgl. Röm 3,28. | <sup>2</sup> Röm 1,17; Röm 3,21; Röm 10,3

digen gehorsam gegen Gott zubeweisen, wie geschriben stehet: „Wo ir nach dem fleisch lebet, so werdet ir sterben müssen, wo ir aber durch den Geist die geschreffte [37<sup>v</sup>] deß flaisches todtet, so werdet ir leben.“<sup>3</sup> Und verwerffen alle die, so da lehren, das uns die gerechtigkeit vor Gott umb der werck willen, die wir thun auß dem glauben, zugerechnet oder die seligkeit dardurch verdient oder<sup>w</sup> erlangt werde. <sup>v</sup>Rom. 8<sup>v</sup>

### III. Vom freyen willen

Vom freyen willen deß menschen nach dem fall glauben, lehren und bekennen wir vermög Gottes worts und inhaltz der christlichen augspurgischen confession, daß wir arme sunder durch die sunde und ubertretung (so vihl die widergepurrt geistliche und himlische sachen und Gott dem hern wolgefellige werck belangt) nicht allein todtlich verwundet, sondern auch, wie s. Paulus zeuget,<sup>4</sup> gantz todt sind. Derwegen<sup>x</sup> wir auch aus uns selbst, <sup>als</sup> aus uns selbst<sup>y,z</sup>, nicht tuchtig sind, etwas gutts zugedencken, [38<sup>r</sup>] sondern <sup>a</sup>der Herr<sup>a</sup> wircket durch den<sup>b</sup> Heiligen Geist „beydes, das wöllen und das<sup>c</sup> volbringen“<sup>5</sup>, auff daß die ehre Gottes allein sey, der auß<sup>d</sup> gnaden uns widerumb auß dem todt der sunden lebendich, gerecht und selig machet. Gleichwill, dieweil der mensch nicht ein block, sondern ein vernunfftige creatur auch nach dem fall geplieben, hatt ehr auch<sup>e</sup> in eusserlichen dingen <sup>e</sup>ein freyen<sup>f</sup> doch schwachen willen, aber<sup>g</sup> in gottlichen und geistlichen sachen und geheimnussen des reichs Gottes wie<sup>h</sup> der verstandt gantz und gahr blindt, daß ehr nicht vernimmet, waß deß Geists Gottes ist<sup>i</sup>. Es ist ihm ein<sup>j</sup> thorheit und kann eß nicht erkennen, dann<sup>k</sup> ehr wirdt von geistlichen sachen gefragt. Also ist auch sein will gefangen und zum gutten erstorben. Und da nicht Gott <sup>l</sup>der Heilig Geist durch die predig deß<sup>m</sup> gottlichen wortts<sup>l</sup> in demselben ein neuer wöllen erschaffet, kann [38<sup>v</sup>] ehr sich selbst weder uffrichten noch außs ihm selbst und seinen eigenen krefftten die gnade Gottes, uns in Christo erzeigt, annhemen. Und verwerffen alle die, so anders lehren.

### III. Von mitteldingen, adiaphora genant

30 Von ceremonien und kirchen gebreuchen, die<sup>n</sup> Gott in seinem wortt weder gepotten noch verpotten hatt, glauben, lehren und bekennen wir vermög Gottes worts und inhalts der<sup>o</sup> augspurgischen confession, daß dieselben der reinen leer Gottes wortts nicht vor, sondern nachgesetzt werden sollen. Und da die verleugnung der christlichen religion, lehr und bekhantnuß auff an-

<sup>v-y</sup> nicht in a, c, d, i, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>w</sup> und a, b, d, Ed.2, Ed.3 | <sup>x</sup> Derhalben d | <sup>y-y</sup> nicht in e, Ed.2, Ed.3 | <sup>z</sup> nicht in i | <sup>a-a</sup> er i | <sup>b</sup> seinen i | <sup>c</sup> nicht in c, d | <sup>d</sup> danach: lauter a, c, d, i, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>e</sup> noch i | <sup>f-f</sup> eine freiheit i | <sup>g</sup> nicht in Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>h</sup> ist c | <sup>i</sup> danach: (1. Cor. 2) Ed.1; am Rand i | <sup>j</sup> nicht in i | <sup>k</sup> wan c, Ed.2, Ed.3 | <sup>l-l</sup> nicht in a, b, d, i, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>m</sup> seines c  
<sup>n</sup> das a | <sup>o</sup> danach: christlichen h

<sup>3</sup> Röm 8,13 | <sup>4</sup> Vgl. Röm 5,12; Röm 6,23. | <sup>5</sup> Phil 2,13

nhemung derselben gestellet oder anhangen soltte, daß sie nicht mehr frey, sondern sollen<sup>p</sup> underlassen und mit gutem gewissen nicht mogen<sup>q</sup> gebraucht werden. Und verwerffen alle die, so<sup>r</sup> anders<sup>s</sup> lehren.

[39<sup>v</sup>] V. Vom heiligen abendtmahl

Vom<sup>r</sup> hochwirdigen sacrament deß leibs und bludts unsers hern Jesu Christi 5  
glauben, lehren und bekennen wir vermöge Gotts wortts und inhalt der  
christlichen augspurgischen confession, daß in demselben mit brodt und  
wein der wahrhaftige leib und bludt unsers hern Jesu<sup>u</sup>, auff<sup>v</sup> ein himlische  
und menschlicher vernunfft unerforschliche weyse gegenwerttig, außgetheil- 10  
let und empfangen werden von allen denen, so<sup>w</sup> sich dieses sacraments nach  
seinem bevelch und einsetzung gebrauchen.

Wir glauben, leren und bekennen auch, daß nicht allein die rechtglaubigen  
und wahrhaftigen christen, sondern auch die gottlosen und unbuesfertigen  
heuchler<sup>x</sup>, so getaufft und unter den gottseligen christen vermischet, den  
wahrhaftigen leib und bludt Christi<sup>v</sup> im heiligen [39<sup>v</sup>] sacrament doch zum 15  
gericht empfahe<sup>n</sup>, welches gericht entweder<sup>z</sup> ein zeitliche straffe ist an denen,  
die buesß thun, oder ein ewige straffe an denen, so in ihrem sundtlichen  
leben verharren und sich nicht zu Gott<sup>a</sup> bekehren. Dann Christus nicht allein  
Joan. 5<sup>b</sup> ein wahrhaftig heylandt und seligmacher, sonder auch ein richter ist, dem  
alles gericht vom vater ubergeben ist<sup>d</sup><sup>c</sup><sup>7</sup>, welcher so woll das gericht in den 20  
unbußfertigen, die sich under die rechtglaubigen im brauch dieses sacraments  
vermischen, alß das leben in den wahrhaftigen christen gegenwerttig<sup>e</sup>  
wircket. Dessen<sup>f</sup> gegenwerttigkeit nicht bestehet auff der wirdigkeit oder un-  
wirdigkeit der menschen, so dieses sacrament außtheilen oder sich desselben  
geprauchen, sondern auff dem wortt der stiftung und einsetzung Christi. 25  
Und verwerffen<sup>g</sup> demnach alle die, so anders von diesem sacrament lehren.

<sup>p</sup> nicht in h | <sup>q</sup> mügen i | <sup>r</sup> nicht in a | <sup>s</sup> davor: da a, b, c, d, e, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>t</sup> i hat statt des folgenden Textes von Artikel V an dieser Stelle den ähnlich lautenden, etwas kürzeren sekundären Anfang des Anhanges (s. u.) | <sup>u</sup> danach: Christi a, c, d, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>v</sup> auch b | <sup>w</sup> die a, b, d, e, h, Ed.2, Ed.3; danach: die c | <sup>x</sup> danach: welche nach der lehre Christi erger sein dann die öffentlichen sunder c (wohl aus dem sekundären Beginn des Anhanges hierher gelangt) | <sup>y</sup> nicht in a, c, d  
<sup>z</sup> danach: in Ed.2, Ed.3 | <sup>a</sup> danach: warhaftich d | <sup>b</sup> nicht in c, d, h, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>c-c</sup> nicht in Ed.3 | <sup>d</sup> nicht in c | <sup>e</sup> nicht in a, e, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>f</sup> Daß Ed.3 | <sup>g</sup> danach: nach d

<sup>6</sup> Vgl. I Kor 11,29. | <sup>7</sup> Vgl. Joh 5,22.

## [Anhang]

[40<sup>r</sup>] Der<sup>h</sup> grundt unsers<sup>i</sup> glaubens<sup>j</sup> vom heiligen abendtmahl<sup>j</sup> sindt die einfaltigen wortt der einsatzung und stiftung dieses sacraments, da<sup>k</sup> Christus gesagt: Nemet, esset, das ist mein leib, der fur euch gegeben wirtt<sup>l</sup>. Nemet hin<sup>m</sup>  
 5 und trincket, das ist mein bludt deß neuwen testaments, daß fur euch und fur vihle vergossen wirtt zur vergebung der sunden.<sup>8</sup> Weil ehr dan wahrhaftig ist in seinen wortten, dar zu die almechtigkeit selbst, so mußs eß<sup>n</sup> auch wahr sein, waß ehr redet, und ist so mechtich, daß erßs auch thun khann. Glauben also einfelttiglich diesen seinen<sup>o</sup> wortten, welchs wordt sind seines testaments  
 10 und letzten willens, darinnen ehr nicht verbluembte wortt, sondern einfaltige reden gebraucht hatt, welche zuvorstehen sindt, wie sie lautten und anders nicht dann mit p<sup>einfaltigen glauben</sup> können gefaßt und begriffen werden. Und vermahnen demnach [40<sup>v</sup>] alle christen, daß sie bei dieser einfalt pleiben und sich davon nicht abtreiben lassen.

15 Da man uns aber bey diesem einfaltigen bekantnußs, glauben und verstandt der wortt Christi nicht wil bleiben lassen und furgibt, solcher unser glaube, meinung und verstandt sey wider den artickell unsers christlichen, apostolischen glaubens, da wir bekennen, daß Christus mit seinem leibe in himmel gefaren sey und bleibe daselbst biß an den jungsten tag, da ehr wider khomen  
 20 werde<sup>q</sup>, drumb r<sup>sein leib</sup> im heiligen<sup>s</sup> abendtmahl nicht gegenwertig sein solle. Hie ist vonnötten und kann keins wegs umbgangen werden, daß man einfelttig erklere den artickel von der menschwerdung des sohns Gottes und auffs einfalttigeste anzeige, welcher gestalt beide naturen, die gottliche und die<sup>e</sup> menschliche, sich in<sup>u</sup> Christo personlich vereiniget. Darauß verstanden  
 25 werde, wie hoch die menschliche natur in [41<sup>r</sup>] Christo durch diese personliche vereinigung gesetzt und erhöht<sup>v</sup> worden sey. Nemblich, daß Chris-

<sup>h</sup> *davor*: Dieser funffter artickell wirdt mit sampt angehengter erklerung auf diese nachfolgende weyse beschrieben: Von dem hochwirdigen sacrament des h. abendtmals glauben, lehren und bekennen wir, das in demselbigen mit brodt und wein der warhaftige leib und bludt unsers herren Jesu Christi gegenwertig sey, ausgetheilt und empfangen werden von allen denen, die sich dieses sacraments nach seinem bevelh und insatzung gebrauchen. Wir glauben, lehren und bekennen auch, das nicht allein die rechtglaubigen und warhaftigen Christen, sondern auch die unbusfertigen heuchler, welche nach der lehre Christi erger sindt dann die offentlichen sunder, den warhaftigen leib und bludt Christi im sacrament zum gericht empfaßen, welcher endtweder zeitlich ist, da sie buße thun, oder ewig auf ihnen bleibet, da sie sich nicht warhaftig zu godt bekeren. Dann Christus nit allein ein heilandt und selichmacher, sondern auch ein richter ist, dem alles gericht von seinem vater ubergeben ist, welcher sowoll das gericht in den unbusfertigen, godtlosen, so sich unter die rechtglaubigen in brauch dieses sacraments vermischen, alß das leben in den warhaftigen Christen wirckett a, h, Ed.1, Ed.2, Ed.3 *Wiedergabe des Textes nach h; dieser Zusatz ist bis auf einige Abweichungen identisch mit Art. V, i hat ihn anstelle des Textes von Artikel V.* | <sup>i</sup> dieses a | <sup>j-j</sup> nicht in a, c, d, i, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>k</sup> das a, Ed.2, Ed.3 | <sup>l</sup> am Rand: Matth. 26, Mar. 14, Luk. 22, 1. Cor. 11 c | <sup>m</sup> nicht in d, i | <sup>n</sup> nicht in c | <sup>o</sup> nicht in a | <sup>p-p</sup> glaubigen herzen Ed.3 | <sup>q</sup> *danach*: und d | <sup>r-r</sup> nicht in d; er a, i, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>s</sup> hochwirdigen Ed.2, Ed.3 <sup>t</sup> nicht in h, i | <sup>u</sup> *danach*: unserm herrn a | <sup>v</sup> erhabet d

<sup>8</sup> Vgl. Mt 26,26–28; Mk 14,22–24; Lk 22,19f; I Kor 11,23–25.

tus nach seiner menschlichen natur hoehere worden den alle himmel, wie der apostel redet<sup>9</sup>, der ursachen ehr auch<sup>w</sup> zu Nicodemo sagt: „Niemandt fehret in himmel, den der vom himel khomen ist<sup>x</sup>, vdeß menschen sohn<sup>c</sup>“, der im himel ist<sup>z</sup>.<sup>10</sup> Dan mitt Gott eine person sein ist vihl<sup>a</sup> höher dann im hymell sein. Darumb die eusserliche, sichtbahrliche himmelfart Christi, nach  
5 welcher ehr im himmel und nicht auff erden ist, der gegenwertigkeit deß leibs und bluedtz Christi im heiligen abendtmahl nichts gibt und nichts nimpt. Dann Christus diese sacrament eingesetzt und außgeteilet hatt, ehe ehr ist in himel gefahren, sondern damals<sup>b</sup> leiblich umschrieben bey seinen jungern an einem gewissen ortt gewesen. Demnach auch diese jegenwertig-  
10 keit auff ein andere und vihl hoehere weyse zugehet, [41<sup>v</sup>] dann wie ehr bey seinen jungern gesessen und in himel gefahren ist, welche wir anbeten und mitt der vernunft nicht erforschen sollen.

Also ist auch<sup>c</sup> vonnöten, daß wir den artickell unseres christlichen glaubens vom sitzen<sup>d</sup> zur rechten Gottes erkleren, wie derselbig auff das einfältigst in  
15 unserem kinderglauben begriffen ist. Da<sup>e</sup> dann die rechte Gottes nicht kann verstanden werden fur ein leibliches oder himlischs gewiß<sup>f</sup> ortt, weil Gott ein geist ist<sup>g</sup> und kein leiblich weßen, und demnach bei ihm oder in seinem wesen weder lincke noch rechte, sondern die rechte Gottes ist nichts anders dann Gottes almechtigkeith und unendliche krafft, die der Sohn Gottes<sup>h</sup> sel-  
20 best ist alß daß almechtige wortt<sup>i</sup> durch welches der vatter alles erschaffen<sup>12</sup> und seine macht in allen creaturen beweisen hatt. Derhalben dieß sitzen zur rechten Gottes heißt anders nicht, da man es [42<sup>r</sup>] uff das einfeltigst erkleren solle, dan in diese almechtigkeith eingesetzt sein und sich derselben gebrauchen, mitt Gott dem vatter alles jegenwertig regieren, das Christo nach  
25 seiner menschlichen natur<sup>j</sup> zugeschrieben wirdt. Umb welcher mitgetheilten maiestat willen Christus auch nach seiner menschlicher natur<sup>k</sup> auff ein himelische und menschliche vernunft<sup>k</sup> unerforschlicher weise gegenwertig ist, alles im himel und auff erden regieret<sup>l</sup>.

Diese maiestat aber ist nicht nur<sup>m</sup> ein blosser nname oder titell, der Christo  
30 nach seiner menschlicher natur gegeben, sondern eß ist ein wahrhaftige maiestet, darhein Christus, alß deß menschen sohn, daß ist nach seiner menschlicher natur, und sonst kein engel noch mensch ist eingesetzt worden. Dann nach seiner gottlichen natur sitzt ehr nicht zur rechten Gottes,  
weill ehr [42<sup>v</sup>] die rechte Gottes selber ist, dardurch himel und erden der  
35 vatter alß durch sein almechtigs wortt erschaffen hatt. Sondern diese person,

<sup>w</sup> nicht in a, d | <sup>x</sup> danach: nemlich c, d, i | <sup>y-y</sup> nicht in a, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>z</sup> am Rand: Joh. 3 i  
<sup>a</sup> nicht in a, b, c, d, e, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>b</sup> als i | <sup>c</sup> nicht in c | <sup>d</sup> am Rand: Dextera Dei quid i  
<sup>e</sup> nicht in Ed.1 | <sup>f</sup> nicht in a, Ed.2, Ed.3 | <sup>g</sup> nicht in a, Ed.2, Ed.3 | <sup>h</sup> nicht in d | <sup>i</sup> am Rand: Johan. 4  
i | <sup>j</sup> danach: und umb der menschlichen natur willen a, c, d, h, i, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>k-k</sup> nicht in a,  
Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>l</sup> nicht in h | <sup>m</sup> nicht in a

<sup>9</sup> Vgl. Eph 4,10; Hebr 7,26. | <sup>10</sup> Joh 3,13 | <sup>11</sup> Vgl. Joh 4,24. | <sup>12</sup> Vgl. Joh 1,1-3; I Kor 8,6; Kol 1,16f; Hebr 1,2.

„welche die rechte Gottes selbst ist“, sitzet auch<sup>o</sup> zur rechten Gottes<sup>p</sup> nach der menschlichen natur, wie dann alle artickel deß glaubens also zuverstehen sindt. Ehr ist geboren von Maria nach der menschlichen natur<sup>q</sup>, †ist gestorben nach der<sup>s</sup> menschlichen natur<sup>r</sup>, ist ufferstanden und jen himmel gefahren nach  
 5 der menschlichen natur. Also sitzet ehr auch zur rechten Gottes nach der menschlichen natur, daß ihme<sup>t</sup> nach der menschlichen natur ist „gegeben alle gewalt im himmel und uff erden“<sup>13</sup>, ist gesetzt über alle gewaldt herrschafft<sup>u</sup>. Ihm sindt underworffen alle himlische, irdische und hellische<sup>v</sup> creaturen.<sup>14</sup> Da aber jemandt der bloessen menschheit [43<sup>r</sup>] solches alles wöllte<sup>w</sup> zu-  
 10 schreiben und sagen: die menschheit hatt gelitten, †ist<sup>y</sup> gestorben<sup>x</sup>, sitzet zur rechten Gottes, der redet unrecht. Dann die menschheit Christ<sup>z</sup> ist nicht vor sich selbst eine person, sondern in<sup>a</sup> einigkeit die person des sohns Gottes uffgenhomen. Darumb sollichts alles der person doch umb der menschlichen natur willen zugeleget wirt. Derhalben<sup>b</sup> eß ihme weder unmöglich (wie et-  
 15 liche furgeben) noch schwer, sondern gantz leicht<sup>c</sup> ist, uns<sup>d</sup> seinen leib im heiligen abendtmahl zu essen zugeben, daß s. Petro unmöglich ware, dan ehr sitzet nicht zur rechten Gottes, ist auch nicht mitt Gott<sup>e</sup> eine person wie Christus, der sohn Mariae.  
 Daß ist unser einfaltiger catechismus und christlicher kinder glaube und soll<sup>f</sup>  
 20 nicht anders, †kan auch nicht<sup>g</sup> einfeltiger<sup>h</sup> erkleret werden. Dardurch die menschliche [43<sup>v</sup>] natur in Christo weder verleuchnet noch abgetielget<sup>i</sup>, die naturen weder getrennet noch vermischet<sup>j</sup>, wie dann solches der h. Athanasius in seinem symbolo durch die gleichnuß der seelen und des leibes erkleret, in welcher zusehen, daß deß leibes und der seelen natur<sup>k</sup> und eigenschafft<sup>k</sup>  
 25 nicht miteinander vermischet werden<sup>l</sup>, whann die seele dem leibe auch ire<sup>m</sup> eigenschafft mittheilet, welche der leib nicht hatt, wan die seele darauf gescheiden ist, sondern ohne alle vermischung derselbigen, auch irer wesentlichen eigenschafften, zugehet<sup>n</sup>, dardurch<sup>o</sup> uffs einfeltigst erkleret wirt die maiestat deß menschen Christi, welcher gestalt Christus nach seiner mensch-  
 30 lichen natur in<sup>p</sup> diese göttliche maiestat eingesetzt sey worden, umb welchs willen ehr uns sein leib und bludt im abendtmahl †geben khann<sup>q</sup>.  
 An diesem grundt<sup>r</sup> ist uns christen nicht allein die wahrhaftige jegenwertigkeit deß leibs [44<sup>r</sup>] und bluedts Christi, sondern auch all unser trost, heill und seligkeit gelegen. Dann da wir diese maiestatt (welche die heilige schriff deß

<sup>n-n</sup> nicht in a, d, i, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>o</sup> nicht in a, c, d, h, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>p</sup> danach: auch h, i  
<sup>q</sup> danach: hat gelitten nach der menschlichen natur a, c, d, h, i, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>r-r</sup> nicht in Ed.3 | <sup>s</sup> nicht in d | <sup>t</sup> danach: auch d, i | <sup>u</sup> danach: thronen a, c, d, h, Ed.1, Ed.2, Ed.3  
<sup>v</sup> himmelische d | <sup>w</sup> thedt i | <sup>x-x</sup> nicht in Ed.1 | <sup>y</sup> nicht in a, c, i, Ed.2, Ed.3 | <sup>z</sup> nicht in Ed.3 | <sup>a</sup> ist a | <sup>b</sup> Derwegen c; danach: ist i | <sup>c</sup> gleich i | <sup>d</sup> nicht in Ed.2, Ed.3 | <sup>e</sup> ihme Ed.1 | <sup>f</sup> kan d, i  
<sup>g-g</sup> oder a, i, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>h</sup> davor: anders noch c | <sup>i</sup> abgetheilet i | <sup>j</sup> danach: werden Ed.1  
<sup>k-k</sup> nicht in Ed.2, Ed.3 | <sup>l</sup> nicht in a, d, i, Ed.1, Ed.2, Ed.3 | <sup>m</sup> seine d | <sup>n</sup> nicht in a, d, i, Ed.1  
<sup>o</sup> nicht in a, d, i, Ed.1; darinnen Ed.2, Ed.3 | <sup>p</sup> nicht in i | <sup>q-q</sup> gedencken i | <sup>r</sup> nicht in a

<sup>13</sup> Mt 28,18 | <sup>14</sup> Vgl. Eph 1,21f.